

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/2152, 14/3107

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

§ 1

Das Gesetz über die Forstrechte (BayRS 7902-7-E), geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (GVBl S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterbrechungen durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876 sowie andere“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Art. 19 des Forststrafgesetzes“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Umwandlung von Waldweiderechten in Nutzholzrechte

¹Waldweiderechte können durch freiwillige Vereinbarung in gemessene jährliche Nutzholzrechte umgewandelt werden; bislang auf den Bedarf lautende Waldweiderechte bedürfen der vorherigen Festmessung. ²Bei belasteten Grundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern soll diese Umwandlung vorgenommen werden, wenn

1. an der Weidefreistellung der belasteten Waldfläche ein öffentliches Interesse besteht und
2. das Waldweiderecht damit oder in Verbindung mit anderen Bereinigungsformen vollständig aufgehoben wird.

³Das Holzbezugsrecht ruht, solange das Gebäude auf dem herrschenden Grundstück nicht mehr der Landwirtschaft dient oder nicht mehr besteht.“

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 101)“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.

5. In Art. 35 Satz 1 werden die Worte „22. November 1976 (BGBl. I S. 3221)“ durch die Worte „24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325)“ ersetzt.

6. In Art. 40 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594)“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl S. 286),“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm